

Anlage I

**zur Satzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal
über die Erhebung einer Abwassergebühr vom 15.12.2004**

I. Schmutzwassergebühr § 5 (1)

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

3,69 €/cbm

II. Niederschlagswassergebühr § 5 (2)

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt

1,33 €/m²

III. Kleineinleitergebühr § 5 (3)

Die Kleineinleitergebühr gemäß § 4 (2) beträgt

1,20 €/cbm

IV. Gebühr für Hauskläranlagen und abflusslosen Klärgruben gemäß § 5 (4)

Die Gebühr beträgt je cbm des abgefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 5 Abs. 4

25,00 € cbm

V. Behandlung der Wassermesseinrichtungen § 6 (4)

Die Gebühr für die jährliche Abrechnung der Wassermesseinrichtungen zum Nachweis der Wassermenge gemäß § 6 (4), die nicht in die Abwasseranlage gelangt, beträgt

30,00 €/Jahr

VI. Abnahme von Wassermesseinrichtungen § 6 (2)

Die Gebühr für die erstmalige bzw. wiederholte Abnahme der Wassermesseinrichtungen, die dem Nachweis der Absetzung von den Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr nach § 3 (1) Buchstabe a dienen, beträgt:

55,00 €/pro Abnahme

Sonstige Kostenerstattungen gemäß Abwassersatzung:

VII. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen (§ 8 (7) Abwassersatzung des EZF

Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den **tatsächlich entstandenen Kosten** ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung geht der EZF davon aus, dass Abwasserkanäle gem. § 2 Abs.3 c) Abwassersatzung als in der **Straßenmitte** verlaufend gelten. (§ 8 Abs. (8) Abwassersatzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal).

VIII. Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss (§ 8 Abs. (5) Abwassersatzung des EZF)

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss gemäß § 8 Abs. (5) der Abwassersatzung des EZF einschließlich der Abnahme des Hausanschlusses auf dem Grundstück des Antragstellers beträgt die Verwaltungsgebühr

50,00 €/pro Antrag

IX. Stundensätze des EZF

Die Abrechnung sonstiger verrechenbarer Verwaltungsleistungen erfolgt gemäß den folgenden Stundensätzen des EZF:

Ingenieur	71,00 €/Std.
Techniker	68,00 €/Std.
Handwerker	58,00 €/Std.
Handwerkerüberstunde	67,00 €/Std.
Hilfsarbeiter	52,00 €/Std.
Hilfsarbeiterüberstunde	57,00 €/Std.

X. Die Gebühren gelten ab 01.01.2026

Friedrichsthal, 01. Dezember 2025

Der Verbandsvorsteher


C. Jung
Bürgermeister